Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 4342.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Januar 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Heinsberg über Braunsrath, Saeffeln, Hoengen und Tüddern bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Sittard in Holland.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee im Kreise Heinsberg, Regierungsbezirks Aachen, von Heinsberg über Braunsrath, Saeffeln, Hoengen und Tüddern bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Sittard in Holland genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen soll. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bellevue, den 7. Januar 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Februar 1856.

(Nr. 4343.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Januar 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Pr. Stargardt des Regierungsbezirks Danzig.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau von Kreis-Chausseen im Kreise Pr. Stargardt des Regierungsbezirks Danzig: 1) von der Kreisstadt Pr. Stargardt über Jablau nach Pelplin, 2) von Jablau bis zur Marienwerder Kreisgrenze bei Mirotken in der Richtung auf Czerwinsk, und 3) von Dirschau bis zur Berenter Kreisgrenze bei Gardschau in der Richtung auf Schöneck, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Pr. Stargardt gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. Januar 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4344.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises im Betrage von 120,000 Rthlrn. Vom 14. Januar 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem von den Kreisständen des Pr. Stargardter Kreises im Regierungsbezirk Danzig auf dem Kreistage vom 14. Juni 1854. beschlossen worden,

worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 120,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 120,000 Rthlrn., in Buchstaben

Einhundert zwanzigtausend Thalern,

welche in folgenden Apoints:

8,000 Thaler	à 25 Thaler,	320 Stück,
20,000 „	„ 50 „	400 „
48,000 „	„ 100 „	480 „
32,000 „	„ 200 „	160 „
12,000 „	„ 500 „	24 „
120,000 Thaler		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1856. ab mit wenigstens jährlich Ein und einem halben Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Januar 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Obligation
des Pr. Stargardter Kreises
Littr. ...... № ......
über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistags-beschlüsse vom 14. Juni 1854. wegen Aufnahme einer Schuld von 120,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Pr. Stargardter Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von .... Thalern geschieht vom Jahre 1856. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Ein und einem halben Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1856. ab in dem Monate .... jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Danzig, sowie im Kreisblatte der Kreise Pr. Stargardt, Danzig, Marienburg, Marienwerder und im Preußischen Staats-Anzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 26. Juni bis 2. Juli und am 28. Dezember bis 3. Januar, von heute an gerechnet, mit vier und einem halben Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Pr. Stargardt, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Pr. Stargardt.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1860. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Stargardt gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

............, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Pr. Stargardter Kreise.

 Zins-

Zins=Kupon

zu der

Kreis=Obligation des Pr. Stargardter Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler zu vier und ein halb Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 26. Juni bis 2. Juli 18.. resp. vom 28. Dezember 18.. bis 3. Januar 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis=Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thaler .... Silbergroschen bei der Kreis=Kommunalkasse zu ....

..........., den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis=Kommission für den Chausseebau im Pr. Stargardter Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Talon

zur

Kreis=Obligation des Pr. Stargardter Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Pr. Stargardter Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à vier und ein halb Prozent Zinsen die ......te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis=Kommunalkasse zu Pr. Stargardt.

..........., den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis=Kommission für den Chausseebau im Pr. Stargardter Kreise.

(Nr. 4345.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Januar 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von dem Mansfelder Seekreise im Regierungsbezirk Merseburg beabsichtigten Chausseebauten.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der von dem Mansfelder Seekreise im Regierungsbezirk Merseburg projektirten Chausseen: 1) von der Berlin-Casseler Staatsstraße unweit Nietleben über Dölau, Salzmünde, Naundorf, Schwittersdorf, Burgisdorf und Polleben bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Staats-Chaussee vor Siersleben, 2) von Alsleben bis zur Anhalt-Bernburgischen Grenze in der Richtung auf Bründel, 3) von der Magdeburg-Eislebener Staatsstraße bei Eisleben über Polleben, Helmsdorf, Gerbstedt und Belleben zum Anschluß an die Alsleben-Sandersleben Kreis-Chaussee in der Gegend von Zeiz, 4) von der sub 3. genannten Kreis-Chaussee in Gerbstedt über Zabenstedt, Friedeburgerhütte, Adendorf und Friedeburg zum Anschluß an die Saalfähre bei Brucke, 5) von der Berlin-Casseler Staatsstraße bei Lüttchendorf über Erdeborn, Stedten, Etzdorf, Deutschenthal, Eisdorf, Neupfützenburg nach Bennstedt zum Anschluß an die Berlin-Casseler Chaussee daselbst mit einer Zweig-Chaussee von Stedten nach Schraplau, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. Januar 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4346.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises im Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 215,000 Thalern. Vom 14. Januar 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem von den Kreisständen des Mansfelder Seekreises im Regierungsbezirk Merseburg auf den Kreistagen vom 27. Oktober 1853., 17. Juli 1854. und 24. Mai 1855. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise übernommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 215,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 215,000 Thalern, in Buchstaben: Zweihundert und funfzehn tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

50,000 Rthlr. à 1000 Rthlr.,
50,000 Rthlr. à 500 Rthlr.,
40,000 Rthlr. à 200 Rthlr.,
40,000 Rthlr. à 100 Rthlr.,
35,000 Rthlr. à 25 Rthlr.,
215,000 Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung, von der Vollendung der Chausseebauten, spätestens aber vom Jahre 1862. ab jährlich mit wenigstens Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Januar 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Obligation
des Mansfelder Seekreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 27. Oktober 1853., 17. Juli 1854. und 24. Mai 1855. wegen Aufnahme einer Schuld von 215,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Mansfelder Seekreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von .... Thalern geschieht vom Jahre ..... ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von ein und vierzig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre ..... ab in dem Monate Dezember jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt in der Zeit vom 20. bis 31. Dezember des betreffenden Jahres und wird wiederholt in der Zeit vom 20. bis 31. März, 20. bis 30. April, 20. bis 31. Mai des folgenden Jahres; sie erscheint in dem Preußischen Staats-Anzeiger, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Merseburg, in dem Kreisblatte des Mansfelder Seekreises und in der Zeitung: Magdeburger Correspondent.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung,

 bei

bei der Kreis-Kommunalkasse in Eisleben, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Auch in Berlin können bei dem .... die Zinsen erhoben werden, jedoch nur in den Fälligkeitsterminen.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Eisleben.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf .....jährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Eisleben gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Eisleben, den ..ten............... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Mansfelder Seekreise.

Pro=

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Zins=Kupon

zu der

Kreis=Obligation des Mansfelder Seekreises

Littr. ..... № ..... über ...... Thaler zu vier Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis=Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ...... Thaler ..... Silbergroschen bei der Kreis=Kommunalkasse zu Eisleben.

Eisleben, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Mansfelder Seekreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Talon

zur

Kreis=Obligation des Mansfelder Seekreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Mansfelder Seekreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à vier Prozent Zinsen die .....te Serie Zinskupons für die ..... Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis=Kommunalkasse zu Eisleben.

Eisleben, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis=Kommission für den Chausseebau im Mansfelder Seekreise.

(Nr. 4347.) Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 21. Januar 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Repräsentanten der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruches beschlossen haben, außer den laut Privilegii vom 5. November 1849. (Gesetz-Sammlung für 1849. S. 408.) emittirten 1,300,000 Rthlr. und den laut Privilegii vom 26. Juli 1854. (Gesetz-Sammlung für 1854. S. 416.) emittirten 100,000 Rthlr. Behufs Bildung eines Fonds zur Gewährung verzinslicher Vorschüsse an einzelne Meliorationsgenossen die hierzu erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Repräsentanten: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Obligationen zum Betrage von Einmal hundert tausend Thalern nach näherer Bestimmung des anliegenden Planes ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von „Obligationen der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruches, dritte Serie“ im Betrage von Einmal hundert tausend Thalern, in Stücken zu Einhundert Thalern, welche mit vier und ein halb Prozent zu verzinsen und aus dem von der Deichbaukorporation aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge zu tilgen sind, durch das gegenwärtige Privilegium mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Januar 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

Plan

Plan

zu einer

für Rechnung der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs ferner zu negozirenden Anleihe im Betrage von 100,000 Thalern.

§. 1.

Zufolge Beschlusses des durch die Verordnung vom 22. August 1848. §§. 9. und 10. (Gesetz-Sammlung von 1848. S. 283. bis 285.) konstituirten Repräsentantenkollegiums vom 15. September 1855. soll für Rechnung der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruches, außer den, laut Privilegii vom 5. November 1849. emittirten 1,300,000 Rthlrn. und den laut Privilegii vom 26. Juli 1854. emittirten 100,000 Rthlrn. noch ferner eine Summe von 100,000 Rthlrn. zur Bildung eines Reservefonds angeliehen werden, welcher insbesondere dazu dienen soll, um für diejenigen Besitzer der durch die Melioration gegen den Rückstau der Oder bereits geschützten Grundstücke, welche momentan nicht zahlungsfähig sind, die Meliorationsbeiträge zur Deckung der Zinsen von den emittirten Obligationen verzinslich vorzuschießen, sowie auch verzinsliche Vorschüsse zu gewähren, um solche Grundstücke durch Lokalmeliorationen völlig rentabel zu machen.

§. 2.

Ueber diese Anleihe sollen auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Obligationen im Betrage von 100 Rthlrn. ausgegeben werden, welche zur Unterscheidung von den bereits ausgegebenen die Bezeichnung „dritte Serie" erhalten. Die Darleiher begeben sich des Kündigungsrechts. Dem Repräsentantenkollegium aber steht die Befugniß zu, nach Ablauf von fünf Jahren die Obligationen durch Aufruf im Preußischen Staats-Anzeiger, in der Vossischen und in der Haude-Spenerschen Berliner Zeitung, dem Potsdamer und Frankfurter Amtsblatt und dem Ober-Barnimschen Kreis-Anzeiger mit einer sechsmonatlichen Frist zu kündigen und die Rückzahlung nach Maaßgabe der unter §§. 4. und 5. enthaltenen Bestimmungen zu bewirken.

Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, in welchem anderen Blatte statt des eingegangenen die Bekanntmachung erfolgen soll.

§. 3.

Die Verzinsung dieser Obligationen erfolgt mit vier und einem halben Prozent jährlich und zwar in halbjährlichen Terminen, jedesmal am 2. Januar und 1. Juli. Die Auszahlung der Zinsen geschieht bei der Deichbaukasse zu Freienwalde a. d. O. oder in Berlin bei der Königlichen Seehandlung.

§. 4.

Die Rückzahlung des Darlehns wird dadurch sicher gestellt, daß nach Vollendung der im §. 1. genannten Meliorationsanlagen alljährlich mindestens Ein

Ein Prozent des Kapitals der 100,000 Rthlr. nebst den ersparten Zinsen von den zur Amortisation gelangten Obligationen zur Tilgung verwendet wird. Die Amortisationsbeträge, sowie die Zinsen der Schuld werden durch die auf alle bei der Melioration des Nieder-Oderbruches betheiligten Grundstücke nach Maaßgabe des größeren oder geringeren von der Melioration für sie zu erwartenden Vortheils zu repartirenden und von den Besitzern mit den landesherrlichen Steuern einzuziehenden Beiträge aufgebracht.

§. 5.

Die jährlich zur Auszahlung kommenden Obligationen werden durch das Loos bestimmt. Die gezogenen Nummern werden vor dem 1. Januar des betreffenden Jahres in den im §. 2. genannten Blättern bekannt gemacht, worauf dann die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen in dem zunächst folgenden Zinstermine am 1. Juli erfolgt.

Ausgelooste oder gekündigte Obligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, können innerhalb der nächsten zehn Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden, sie tragen aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr. Sind dagegen zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit verflossen, so verlieren sie ganz ihren Werth. Ebenso werden Zinskupons werthlos, wenn sie innerhalb vier Jahren nach ihrem Fälligkeits-Termine nicht abgehoben werden. Zinskupons, welche bei früherer Einlösung des Kapitals noch nicht fällig sind, müssen mit der Schuldverschreibung zurückgegeben werden, widrigenfalls deren Betrag von der Kapitalzahlung in Abzug gebracht wird.

§. 6.

Ein Ankauf von Obligationen an der Börse unter dem Nennwerth zum Zweck der Amortisation (§. 4.) findet nicht statt.

§. 7.

Die Obligationen und Zinsscheine werden nach den beigedruckten Formularen ausgefertigt und von drei dazu bevollmächtigten Mitgliedern des Repräsentantenkollegiums durch Unterschrift, beziehungsweise durch Faksimile der Unterschrift, vollzogen.

Obligation
der
Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruches.
Dritte Serie
№ ....
über Einhundert Thaler.

Die Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruches verschuldet dem Inhaber dieser Schuldverschreibung die Summe von Einhundert Thalern, deren

deren Empfang das unterzeichnete Repräsentantenkollegium bescheinigt. Dasselbe verpflichtet sich hierdurch, die obige Schuldsumme, welche einen Theil des zur vorgedachten Melioration bestimmten, auf Grund des Beschlusses vom .... 18.. durch das Allerhöchste Privilegium vom .... (Gesetz-Sammlung Seite .....) genehmigten dritten Darlehns von 100,000 Rthlrn. bildet und von Seiten des Gläubigers unkündbar ist, nach Maaßgabe des umstehend abgedruckten Anleihe- und Amortisations-Plans zu seiner Zeit zu tilgen, inzwischen aber bis zu dem hiernach zu bestimmenden Rückzahlungstermine mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen.

Freienwalde a. d. O., den ..ten .... 18..

Das Repräsentanten-Kollegium
der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruches.

Eingetragen im Register № .....

Mit dieser Obligation sind acht Zinskupons
№ 1. bis 8. auszugeben.

Zinsschein
zur
Obligation der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruches.
Dritte Serie
№ .....
über Einhundert Thaler.

Inhaber dieses Zinsscheines erhält am 2. Januar (resp. 1. Juli) 18.. die halbjährigen Zinsen mit 2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. gegen Rückgabe desselben.

Freienwalde a. d. O., den ..ten .... 18..

Das Repräsentanten-Kollegium
der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruches.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn sein Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

Eingetragen im Register № .....

(Nr. 4348.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Greiffenberg bis zur Camminer Kreisgrenze und von Treptow a. d. R. bis zu derselben Kreisgrenze, beide in der Richtung auf Cammin.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau von Kreis-Chausseen im Greiffenberger Kreise des Regierungsbezirks Stettin: 1) von Greiffenberg bis zur Camminer Kreisgrenze und 2) von Treptow a. d. R. bis zu derselben Kreisgrenze, beide in der Richtung auf Cammin, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Greiffenberger Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. Januar 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)